
Jahrgang: 45

ausgegeben am: 22.10.2021

Nr.: 21

angeheftet : _____

abgenommen : _____

Konstituierende Sitzung des Rates der Samtgemeinde Tostedt

Sitzungstermin: Donnerstag, 04.11.2021, 19:00 Uhr

Raum, Ort: Grundschule Tostedt, Poststraße 16 b, 21255 Tostedt

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden und entschuldigten Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Vereidigung des Samtgemeindebürgermeisters
Hinweis auf fortgeltende Bindung des früheren Eides
5. Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren
6. Wahl der / des Ratsvorsitzenden
7. Feststellung der Tagesordnung
8. Beschluss über die Stellvertretung der/des Ratsvorsitzenden, ggf. Wahl von Vertreterinnen/Vertretern
9. Beschluss über die Geschäftsordnung
10. Einwohnerfragestunde
11. Bildung des Samtgemeindeausschusses (§ 74, 75 NKomVG)
Unterpunkte a.) bis f.) siehe Sachverhalt
12. Wahl der ehrenamtlichen Vertreter/innen des Samtgemeindebürgermeisters
 - a.) Beschluss über die Anzahl der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen
 - b.) Bestimmung über eine Reihenfolge der Vertretung
 - c.) Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen aus den Beigeordneten

Hinweis: Bei den Ratssitzungen stehen Hörhilfen zur Verfügung.

13. Bildung von freien beratenden Ausschüssen des Rates
(§ 71 NKomVG)

Unterpunkte a.) bis f.) siehe Sachverhalt
14. Bildung des Schulausschusses
(Ausschuss nach besonderen Rechtsvorschriften gemäß § 73 NKomVG)

Unterpunkte a.) bis f.) siehe Sachverhalt
15. Bildung des Jugendausschusses
(Ausschuss nach besonderen Rechtsvorschriften gemäß § 73 NKomVG)

Unterpunkte a.) bis f.) siehe Sachverhalt
16. Zuteilung der Ausschussvorsitze
a.) Beschluss über die Feststellung der sich nach dem Höchstzahlverfahren "d'Hondt" und ggf. nach dem Los ergebenden Reihenfolge der Zuteilung der Ausschussvorsitze
b.) Benennung der Ausschüsse, deren Vorsitz beansprucht wird, in der Reihenfolge der Höchstzahlen durch die Frkt./Grp.
c.) Bestimmung der Vorsitzenden und jeweils einer Vertreterin / eines Vertreters aus der Mitte der den Ausschüssen jeweils angehörenden Ratsmitglieder durch die Frkt./Grp.
17. Bestimmung einer Vertreterin/eines Vertreters, die/der neben dem Samtgemeindebürgermeister zu der Mitgliederversammlung des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes entsandt wird und Bestimmung der Stimmführerin/des Stimmführers
18. Bestimmung von bis zu zwei Vertreterinnen / Vertretern, die/der neben dem Samtgemeindebürgermeister zu Tagungen des Kreis- und Bezirksverbandes des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes entsandt wird und Bestimmung der Stimmführerin/des Stimmführers
19. Bestimmung der Vertreterin / des Vertreters der Samtgemeinde für die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Harburg sowie einer Stellvertreterin / eines Stellvertreters
20. Bestimmung der Vertreterin / des Vertreters der Samtgemeinde, die / der dem Wasserbeschaffungsverband Harburg für die Wahl des neuen Vorstandes zum 01.04.2022 vorgeschlagen wird
21. Behandlung von Anfragen und Anregungen
22. Einwohnerfragestunde
23. Schließung der Sitzung

Widerspruch gemäß § 42 Absatz 3 i.V.m. § 42 Absatz 2, § 50 Absatz 5 i.V.m. § 50 Absatz 1 bis 3 und § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG)
(i.V.m. § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes)

Sie haben nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde zu erheben. Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

I. Die Meldebehörde darf gemäß § 42 BMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften bestimmte Daten aus dem Melderegister übermitteln. Von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Ort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 BMG, Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie das Sterbedatum übermitteln.

Betroffene können der Datenübermittlung gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG in Verbindung mit § 42 Absatz 2 BMG widersprechen.

Hinweis: Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.

- II. Gemäß § 50 Bundesmeldegesetz BMG darf die Meldebehörde in besonderen Fällen Melderegisterauskünfte erteilen:
- (1) Im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunalen Ebene darf die Meldebehörde gemäß § 50 Absatz 1 BMG den Trägern von Wahlvorschlägen (Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen) in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift von nach dem Lebensalter bestimmten Gruppen von Wahlberechtigten erteilen.
 - (2) Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 2 BMG Presse oder Rundfunk sowie Mandatsträgern Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Auskunft darf nur Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift des Betroffenen sowie Datum und Art des Jubiläums umfassen.
 - (3) Adressbuchverlagen darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitiger Anschriften aller Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Betroffene haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen.

**Widerspruch gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 des Bundesmeldegesetz (BMG) in
Verbindung mit § 58c Absatz 1 Soldatengesetz
gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der
Bundeswehr**

Die Meldebehörden sind gemäß § 58c Absatz 1 Soldatengesetz verpflichtet, dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr einmal jährlich bis zum 31. März die Daten:

1. Familienname,
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, zu übermitteln.

Im Jahr 2022 sind die Daten der Personen (Frauen und Männer) mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2023 volljährig werden (Geburtsjahrgang 2005), bis zum 31. März 2022 zu übermitteln, soweit diese der Übermittlung nicht widersprochen haben.

Die erhobenen Daten dürfen gemäß § 58c Absatz 2 Soldatengesetz nur zur Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften verwendet werden. Sie sind zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für Wehrverwaltung.

Die/Der Betroffene kann dieser Datenübermittlung gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG widersprechen.

Damit unterbleibt die Datenübermittlung.

Zuständig für die Entgegennahme des Widerspruchs ist die Meldebehörde, bei der die Daten der/des Betroffenen gespeichert sind.

Für die Samtgemeinde Tostedt kann dieses jederzeit während der allgemeinen Öffnungszeiten schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus der Samtgemeinde Tostedt, Bürgerbüro, Schützenstraße 26 a, 21255 Tostedt erfolgen.

Öffnungszeiten:

Montag	07.30 - 12.00 Uhr + 14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	07.30 - 12.00 Uhr + 14.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	07.30 - 12.00 Uhr + 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	07.30 - 12.30 Uhr

Ein entsprechendes Widerspruchsformular ist auch im Internet unter www.tostedt.de in der Rubrik „Bürgerservice“ im Bereich „Anträge / Formulare“ eingestellt (Widerspruch gemäß Bundesmeldegesetz (BMG)).